

## Gemeinschaftsraum Wohnquartier Hohle Straße Benutzungsordnung

1. Der Raum dient allen Veranstaltungen, die ganz oder überwiegend den Mitgliedern zu Gute kommen. Dies sind z. B. organisierte Zusammenkünfte in Form von Bewohnercafé, Vorträgen, Spieleabenden, Kulturveranstaltungen, Seniorengymnastik, Interessententreffs sowie für Versammlungen der BGÜ.
  2. Für die Benutzung muss ein Kostenbeitrag bezahlt werden, um die anfallenden Betriebskosten nicht den Hausbewohnern der Wohnanlage anlasten zu müssen. Der Kostenbeitrag beträgt 12,-- €/Std. (Brutto\*) oder 60,-- €/Tag (Brutto\*). Für die Bewohner des BGÜ-Quartiers Hohle Straße beträgt der Kostenbeitrag 10,-- €/Std.(Brutto\*) oder 50,-- €/Tag (Brutto\*). Für die Benutzung zur Durchführung von Eigentümersammlungen wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 50,--€/ Tag (Brutto\*) fällig.  
\* darin enthalten sind 19% Umsatzsteuer
- Diese Kostenbeiträge sind vor Beginn der Veranstaltung im Büro der BGÜ bar zu entrichten. Außerdem ist eine Kautions i. H. v. 100,-- € zu hinterlegen.
3. Die Nutzer des Gemeinschaftsraumes bzw. der Küche haben nach Benutzung der Räumlichkeiten diese selbst zu reinigen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Sanitäreinrichtungen. Auch sind die Nutzer der Räumlichkeiten für die Reinigung des zur Verfügung gestellten Inventars (Tische, Stühle, Geschirr, Küchenausstattung etc.) verantwortlich. Den angefallenen Müll muss der Nutzer entsorgen. Für den Fall, dass die Reinigung des Gemeinschaftsraumes bzw. der Küche durch Dritte erfolgen muss, wird die dafür hinterlegte Kautions verwendet.
  4. Für Beschädigungen aller Art am Gemeinschaftsraum und an den Einrichtungsgegenständen und dem zur Verfügung gestellten Inventar haftet der jeweilige Nutzer. Beschädigtes oder fehlendes Inventar wird durch die BGÜ ersetzt und dem Nutzer in Rechnung gestellt.
  5. Die Nutzung des Gemeinschaftsraumes, die Schlüsselübergabe und -rückgabe ist rechtzeitig mit der BGÜ abzustimmen.
  6. In den Gemeinschaftsräumen herrscht absolutes Rauchverbot.
  7. Der Jugendschutz und die allgemeingültigen Ordnungs- und Lärmvorschriften sind für den Raumnutzer verbindlich. Musikanlagen sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Bei offenem Fenster ist der Ton so zu regulieren, dass die angrenzende Nachbarschaft nicht belästigt wird.
  8. Da sich der Gemeinschaftsraum inmitten einer Wohnanlage befindet ist die Veranstaltung und der Aufenthalt auf die Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr beschränkt.

Überlingen, den

---

Unterschrift Nutzer